



works

Newsletter Digital Banking und FinTech 3|2017

Die Themen dieses Newsletters:

1. [Kryptowährungen und ihre Technologie: Die Blockchain](#)
2. [ICO statt IPO – Was man unter Initial Coin Offering versteht](#)
3. [Update Datenschutz: Umsetzungsgesetz zur Grundverordnung](#)
4. [V4 Legal: Wie wir Sie in CEE unterstützen können](#)
5. [KID-Prüfung: Neues Beratungsprodukt zum Pauschalpreis](#)

1. Kryptowährungen und ihre Technologie: Die Blockchain

Derzeit liest man fast täglich neue Berichte über Kryptowährungen wie Bitcoins, Ethereum und Co. Die Finanzdienstleistungsbranche interessiert jedoch vor allem die hinter Kryptowährungen stehende Technologie. Aber was versteht man unter dieser Blockchain und welche rechtlichen Themen sind zu beachten?

Die Blockchain ist vereinfacht gesagt als ein dezentrales Verzeichnis zu verstehen, welches auf Transaktionen basiert, die „peer-to-peer“ durchgeführt werden. Das heißt, sämtliche Transaktionen werden nicht über zentrale Schnittstellen, wie Banken, Treuhänder oder sonstige Plattformanbieter abgewickelt, sondern direkt von den Rechnern der Netzwerk-Teilnehmer (öffentliche Blockchains stehen jedem zur Teilnahme offen). Zentral kontrollierte/betriebene Server, die an eine zentrale Autorität gebunden sind, bedarf es bei diesem Prinzip nicht. Transaktionsdaten werden vielmehr dezentral gespeichert und auf den Rechnern der Netzwerk-Teilnehmer verschlüsselt abgelegt, wodurch ein digitaler Zahlungsverkehr ohne jegliche Zentralinstanzen ermöglicht wird. Jedes Netzwerk-Mitglied validiert die Transaktionen zwischen Mitgliedern aus dem Netzwerk.

Die Blockchain soll die Fehlbarkeit und Manipulationsmöglichkeit durch menschliches Verhalten der Intermediäre unterbinden. Befürworter betonen insbesondere die große Transparenz dieses Systems.

Der Einsatzbereich der Blockchain ist vielseitig. Neben Kryptowährungen gibt es weitere Anwendungsmöglichkeiten im Finanzbereich. Erwähnenswert sind etwa Pilotversuche im Derivatehandel und eine Schuldscheindarlehenemission in Deutschland. Weiters gibt es Überlegungen in Richtung Schaffung von Datennachweisen, Ersatz für behördliche Register (etwa Grundbücher), Vereinfachung des Bürgerkontakts und Abwicklung von einfachen Behördenverfahren (inkl. Eheschließung!).



works

Die rechtlichen Themen rund um eine konkrete Blockchain hängen naturgemäß davon ab, wie diese eingesetzt wird. In der Lehre wird vor allem über auf Blockchains basierende Smart Contracts diskutiert, die von Menschen eingerichtet und programmiert werden. Doch wer haftet bei Fehlfunktionen? – Der Entwickler, der Nutzer oder gar jemand anders?

Sonderbestimmungen fehlen in Österreich, weshalb man diese Fragen mit Rückgriff auf das allgemeine Zivilrecht (insbesondere das ABGB) lösen muss. Die Rechtsfolgen unterscheiden sich daher je nachdem, ob eine Blockchain den Usern unentgeltlich oder allenfalls auch gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wird (relevant neben Schadenersatz etwa für Fragen der Leistungsstörungen nach §§ 917 ff ABGB).

Auch was die Regulierung betrifft, gibt es derzeit keine Sonderbestimmungen in Österreich. Insbesondere im Bereich Kryptowährungen gibt es aber bereits Regulierungsansätze auf europäischer Ebene (Unterwerfung unter die Geldwäschegesetzgebung geplant) und zum Teil sogar Verbote (China, Venezuela).

All dies lässt eine spannende Entwicklung erwarten. Wir werden das Thema für Sie weiter beobachten und in den nächsten Ausgaben des Newsletters wieder berichten.

Lukas Messner

2. ICO statt IPO – Was man unter Initial Coin Offering versteht

Während in der Finanzdienstleistungsbranche das Kürzel „IPO“, also das mit einem Börsengang verbundene erstmalige öffentliche Anbieten von Aktien eines Unternehmens, breitflächig bekannt ist, taucht mit dem „ICO“ (Initial Coin Offering) in letzter Zeit verstärkt ein Begriff auf, der noch keinen so hohen Bekanntheitsgrad erreicht hat. Dabei handelt es sich um ein neues Finanzierungsmodell, das vor allem jungen Unternehmen helfen soll, auch ohne die Beteiligung von Venture Capitalists an das nötige Startkapital zu gelangen.

Bei einem ICO werden unternehmenseigene Wertträger, sogenannte Coins oder Tokens (basierend auf der Blockchain-Technologie) in vordefinierter Anzahl kreiert und (meist in verschiedenen Tranchen) dem Publikum angeboten. Erwerben kann man die neuen Coins durch Tausch gegen Einheiten anderer Kryptowährungen. Das auf diese Weise vom Anbieter generierte Kapital wird in die Weiterentwicklung des Start-Ups investiert, wodurch eine Wertsteigerung des Unternehmens und letztendlich auch der Coins selbst herbeigeführt werden soll.



works

Interessant sind hier uE drei Aspekte: (i) Ein ICO ist für die Anbieter „bequem“, weil er sich im Gegensatz zum öffentlichen Anbieten von Finanzinstrumenten außerhalb jeder Kapitalmarktregulierung bewegt. (ii) Der Coin-Anbieter gewährt den Käufern der Coins weder einen Rückzahlungs- oder Zinszahlungsanspruch, noch irgendeine Art von Beteiligung an seinem Unternehmen. (iii) Zum Zeitpunkt des ICOs besteht idR weder eine Verkaufsmöglichkeit über eine Handelsplattform (eine solche wird aber für die Zukunft angestrebt), noch kann der Coin sofort irgendwo als Zahlungsmittel verwendet werden.

Während ICOs also für den Anbieter überaus vorteilhaft sind, muss man natürlich die Frage stellen, wieso ein Investor sich auf eine solche Anlagemöglichkeit einlassen sollte. Dies kann man uE nur mit dem derzeitigen Boom bei Kryptowährungen erklären. Der Anleger wettet quasi darauf, dass der neue Coin erfolgreich sein wird, sprich: dass sein Kurs steigen und er später über eine Handelsplattform mit Gewinn verkaufen (oder den dann wertgesteigerten Coin als Zahlungsmittel verwenden) kann. Im Gegensatz zu Aktien, hinter denen idR reale Vermögensgegenstände eines Unternehmens liegen, basiert hier also Vieles auf steigender Investorennachfrage, was wiederum Vertrauen der Anleger in die neuen Coins voraussetzt.

Zu all dem gesellt sich noch ein steuerliches Thema: Es ist zwar höchstgerichtlich entschieden, dass Umsätze durch den Tausch konventioneller Währungen in Bitcoins von der Umsatzsteuer befreit sind (vgl. EuGH 22.12.2015, C-264/14 – *Hedqvist*). Ob dies hingegen auch für den Tausch neuer Coins in Bitcoins, Ether etc. gilt, ist nicht zweifelsfrei geklärt.

Dominik A. Wagner

3. Update Datenschutz: Ausführungsbestimmungen zur Datenschutz-Grundverordnung

Ab 25. Mai 2018 unterliegt die Verarbeitung personenbezogener Daten von natürlichen Personen den Grundsätzen und Bestimmungen der [Datenschutz-Grundverordnung](#) (DSGVO). Obwohl die DSGVO unmittelbare Geltung erlangt, bedarf es doch einiger Ausführungsbestimmungen und Präzisierungen durch den österreichischen Gesetzgeber. Mit dem [Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018](#), das am 31. Juli 2017 kundgemacht wurde, wird das Datenschutzgesetz (DSG) umfassend novelliert.

Das neue DSG konkretisiert unter anderem die Aufgaben und Befugnisse der Datenschutzbehörde und regelt die Rechtsbehelfe im Fall von Datenschutzverletzungen. Dazu zählen das Beschwerderecht jeder betroffenen Person bei der Datenschutzbehörde sowie das Recht auf Schadenersatz vor den ordentlichen Gerichten. Weiters normiert das DSG die Voraussetzungen für die Verhängung von Geldbußen gegen juristische Personen und umfasst dabei sowohl das



works

Fehlverhalten von Führungs- oder Kontrollebenen eines Unternehmens als auch ein Überwachungs- und Kontrollversagen von Führungskräften.

Zu den künftigen Verpflichtungen von Verantwortlichen (vormals Auftraggebern), nämlich ein internes Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen sowie eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen, falls eine Datenverarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen zur Folge hat, enthält das DSGVO – trotz eingeräumtem Regelungsspielräumen durch Öffnungsklauseln der DSGVO – keine Bestimmungen. Das DSGVO regelt aber, dass die Datenschutzbehörde künftig verbindliche Positiv- und Negativlisten führen wird, die eine Hilfestellung bei der Prüfung der Erforderlichkeit einer durchzuführenden Datenschutz-Folgenabschätzung bieten soll. Mit Inkrafttreten des DSGVO wird das von der Datenschutzbehörde geführte Datenverarbeitungsregister nur noch zu Archivzwecken erhalten bleiben und sämtliche Registrierungen gegenstandslos.

Gerade die weitreichenden Anforderungen der DSGVO und die erheblich gestiegenen Geldbußen von bis zu EUR 20 Mio. oder bis zu 4% vom gesamten weltweit erzielten Jahresumsatz legen es nahe, die vorhandenen Datenschutzprozesse rasch zu evaluieren und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Anforderungen der DSGVO per 25. Mai 2018 zu genügen. Die Zeit drängt hier schon! Für Unterstützung stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Claudia Fleischhacker-Hofko

4. V4 Legal: Wie wir Sie in CEE unterstützen können

Als selbst auf Österreich fokussierte Rechtsanwaltskanzlei pflegen wir zahlreiche Beziehungen zu ausländischen Rechtsanwaltskanzleien. Details dazu sind in unserem Netzwerk bisher nicht breitflächig bekannt. Nachdem für österreichische Unternehmen, Banken und Versicherungen in der Regel der CEE-Raum von großer Bedeutung ist, möchten wir Sie heute über einen unseren dortigen Partner informieren.

V4 Legal ist eine internationale Gruppe von Anwaltskanzleien mit fünf Standorten in der Slowakei, der Tschechischen Republik und Polen. Ein Team von rund 30 Juristen bearbeitet komplexe internationale Fälle vorrangig für Business-Kunden. Inhaltliche Schwerpunkte sind Gesellschaftsrecht, M&A, Insolvenzverfahren, Restrukturierungen, Unternehmensrecht, Steuer- und Finanzrecht, Immobilienrecht, Transportrecht und Prozessvertretung.

Durch verschiedene Standorte in drei wichtigen, benachbarten CEE-Ländern kann V4 Legal in vielen Fällen länderübergreifend aus einer Hand beraten, was wir etwa im Bereich Transaktionsstrukturierung als großen Vorteil wahrnehmen. Zudem bietet unser CEE-Partner



works

Beratung in einer Vielzahl an Sprachen (neben Tschechisch, Slowakisch und Polnisch etwa auch Deutsch und Englisch).

Teil unseres partnerschaftlichen Beratungsansatzes ist es, unsere Mandanten und unser Netzwerk auch über Ländergrenzen hinweg zu unterstützen. Sollten Sie einen Kontakt zu zuverlässigen ausländischen Anwälten benötigen oder Unterstützung bei der Koordination ausländischer Rechtsangelegenheiten wünschen, bitte zögern Sie nicht, mich zu kontaktieren.

Gernot Wilfling

5. KID-Prüfung: Neues Beratungsprodukt zum Pauschalpreis

Ab Anfang 2018 ist die Finanzdienstleistungsbranche um ein Informationsblatt reicher. Beim Vertrieb von verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten (PRIIP) ist vor Vertragsabschluss ein Basisinformationsdokument (KID) zu übergeben. Die Anforderungen an das Gestalten des KIDs sind hoch. Gleichzeitig besteht eine spezielle Haftung für mangelhafte KIDs. Zusätzlich drohen Verwaltungsstrafen in Millionenhöhe. Mit unserem neuen Beratungsprodukt wollen wir Ihr Haftungsrisiko beim Vertrieb von PRIIPs reduzieren, indem wir Ihre KIDs zum Pauschalpreis einer externen Prüfung unterziehen. Details finden Sie [hier](#). Für Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung.

Gernot Wilfling



Teamleitung

Mag. Gernot Wilfling

T +43 1 535 8008, E g.wilfling@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte GmbH

Rockgasse 6, 1010 Wien

www.mplaw.at